

Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz von Piloten gemäß § 119a ZLPV 2006

Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Seite(n)	Datum
0	alle Seiten	24. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

Revisionsverzeichnis	1
Stichwortverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1 ICAO Vorgaben	5
1.2 Lizenzkategorien	6
1.3 Sprachen	7
2 Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Sprachkompetenz-prüfungen	7
3 Prüfungsverfahren	8
3.1 Kombiniertes Prüfungsverfahren	8
3.2 Direktes Prüfungsverfahren	8
3.3 Bewertungsverfahren	9
3.3.1 Level 4 und 5	9
3.3.2 Level 6	9
3.3.3 „Best Practice“	9
3.4 Zugelassene Testverfahren	10
3.5 Verlängerung der Gültigkeit	10
3.6 Wiederholung einer negativen Sprachkompetenzprüfung	10
3.7 Prüfungsverfahren Deutsch	11
4 Sprachkompetenzprüfer	11
4.1 LPE	11
4.1.1 Voraussetzungen	11
4.1.2 Sprachkompetenznachweis	12
4.1.3 Ausbildung	13
4.1.4 Tätigkeitsbeginn	13
4.1.5 Verlängerung der Berechtigung	13
4.1.6 Widerruf	14
4.2 LPLE	14
4.2.1 Voraussetzungen	14
4.2.2 Ausbildung	14
4.2.3 Sprachkompetenznachweis	15
4.2.4 Berechtigung und Verlängerung	15
4.2.5 Widerruf	15
4.2.6 Tätigkeitsbereich	15

4.2.7	Tätigkeitsbeginn.....	15
5	Language Assessment Body.....	16
5.1	Rechtsgrundlagen	16
5.2	Voraussetzungen.....	16
5.2.1	Qualitätssystem	16
5.3	Prüfungsverfahren	16
5.4	Prüfer	17
5.5	Sprachtraining.....	17
5.6	Dokumentation.....	17
5.6.1	Dauer	17
5.6.2	Inhalt	17
6	Lizenzeintrag	18
7	Dokumentation	18
7.1	Formblätter	18
7.2	Aufbewahrung.....	18
8	Gültigkeit und Fristen.....	19
	Appendix I – Einstufungsskala	20
	Appendix II – Aviation English Qualifications (ICAO Doc. 9835)	21
	Appendix III – Deutschkenntnisse	22

Stichwortverzeichnis

AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch)
BA	Bachelor of Arts
ICAO	International Civil Aviation Organization
L	Sprachlevel
LAB	Language Assessment Body
LPC	Licence Proficiency Check
LPE	Language Proficiency Examiner
LPLE	Language Proficiency Linguistic Expert
LPT	Language Proficiency Test
MA	Master of Arts
OPC	Operator Proficiency Check
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung

1 Einleitung

1.1 ICAO Vorgaben

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) verlangt gemäß Annex 1 (Personnel Licensing) von den Inhabern bestimmter Lizenzkategorien und Berechtigungen seit dem 5. März 2008 den Nachweis, dass die im Flugfunk verwendeten Sprachen ausreichend beherrscht werden, um sich auch in Situationen, welche nicht ausschließlich mit der Standardphraseologie beherrscht werden können, ausreichend verständigen zu können. („Both ICAO phraseologies and plain language are required for safe radiotelephony communications“) Für die Beherrschung der englischen Sprache als international einheitliche Kommunikationssprache gibt es klare Vorgaben, die in den folgenden ICAO Dokumenten abgebildet sind:

- **ICAO Annex 1**, Anhang 1
- **ICAO DOC 9835**: Manual on the Implementation of ICAO Language Proficiency Requirements
- **ICAO Resolution A32-16 1998** → Development of Language Proficiency Provisions
- **ICAO Circular 318** – Language Testing Criteria
- **ICAO Circular 323** – Guidelines for Aviation English Training Programmes

Zusätzlich hat Österreich seiner Verpflichtung zur Implementierung der Vorgaben gegenüber der ICAO in folgendem Dokument Rechnung getragen:

- **State Letter: GZ. BMVIT-79.000/0009-II/L3/2011 (ICAO Compliance Report - OZB)**

Basis der ICAO Language Proficiency Requirements sind die sogenannten *Holistic Descriptors*, die die sprachlichen Fähigkeiten umschreiben, die für die Kommunikation in *Plain English*, also außerhalb der Standardphraseologie notwendig sind. In ICAO Dokument 9835 werden diese *Holistic Descriptors* wie folgt beschrieben:

Proficient speakers shall:

- a) communicate effectively in voice-only (telephone/radiotelephone) and in face-to-face situations (**effektiv zu kommunizieren sowohl bei rein akustischem Kontakt als auch mit einem anwesenden Gesprächspartner**);
- b) communicate on common, concrete and work-related topics with accuracy and clarity (**präzise und deutlich über alltägliche und arbeitsbezogene Themen zu kommunizieren**);

- c) use appropriate communicative strategies to exchange messages and to recognize and resolve misunderstandings (e.g. to check, confirm, or clarify information) in a general or work-related context (**geeignete Kommunikationsstrategien für den Austausch von Mitteilungen und zur Erkennung und Beseitigung von Missverständnissen in einem allgemeinen oder arbeitsbezogenen Zusammenhang zu verwenden**);
- d) handle successfully and with relative ease the linguistic challenges presented by a complication or unexpected turn of events that occurs within the context of a routine work situation or communicative task with which they are otherwise familiar (**die sprachlichen Herausforderungen aufgrund von Komplikationen oder unerwarteten Ereignissen, die sich im Zusammenhang mit einer routinemäßigen Arbeitssituation oder Kommunikationsaufgabe ergeben, mit der sie ansonsten vertraut sind, erfolgreich zu handhaben**); and
- e) use a dialect or accent which is intelligible to the aeronautical community (**einen Dialekt oder mit einem Akzent sprechen, der in Luftfahrtkreisen verstanden wird**).

Zur Bewertung dieser Fähigkeiten führt ICAO eine Unterteilung nach sechs verschiedenen Kriterien in sechs verschiedene Stufen – sogenannten *Levels* durch, wobei zumindest **Level 4** (*operational*) erreicht werden muss. Diese Stufe gilt gemäß der [ICAO-Einstufungsskala](#) als ausreichend, um sprachliche Kommunikation auch bei unerwarteten Ereignissen aufrechterhalten zu können. Darüber liegen **Level 5** (*extended*) und **Level 6** (*expert*). Level 6 beschreibt nahezu muttersprachliches Niveau. Eine entsprechende Einstufung erfolgt in den Sprachkompetenzprüfungen und bewirkt unterschiedliche Befristungen der auf die Prüfung folgenden Sprachberechtigung (*Language Endorsement*) in der Pilotenlizenz. Folgende Fristen gelten für die Dauer der Berechtigung:

- Level 4 → 3 Jahre
- Level 5 → 6 Jahre
- Level 6 → ohne Befristung

1.2 Lizenzkategorien

Die Nachweispflicht für die Beherrschung des mindestens erforderlichen operationellen Levels 4 gilt für alle Inhaber sowie Bewerber um eine JAR-FCL 1 und JAR-FCL 2 Lizenz sowie für Inhaber einer von der Austro Control GmbH nach den Normen der ICAO ausgestellten Lizenz. Bewerber für eine Anerkennung - sofern in der ausländischen Lizenz die Sprachkompetenz nicht gemäß den Normen der ICAO vermerkt wurde - sind ebenso zu behandeln wie Bewerber um eine von der Austro Control GmbH auszustellende Lizenz. Von dieser Nachweispflicht sind ausgenommen: Segelflugzeugführer, Luftsportgeräteführer, Freiballonführer.

1.3 Sprachen

Die in Österreich im Flugfunk verwendeten Sprachen sind Deutsch und Englisch. Diese Sprachen müssen ausreichend beherrscht werden, sofern sie im Flug verwendet werden. Die Verfahrensanweisungen der ICAO bezüglich der möglichen Prüfungsverfahren beziehen sich auf die Beherrschung der englischen Sprache. Da jedoch ein entsprechender Lizenzeintrag für Deutsch in Österreich erforderlich ist, gilt ein vereinfachtes Prüfungsverfahren zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse. Dieses Verfahren wird unter [3.7](#) beschrieben.

Ein rein biographischer Nachweis ohne Prüfungsverfahren ist jedenfalls nicht ausreichend für einen Lizenzeintrag.

2 Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Sprachkompetenzprüfungen

Die Vorgaben der ICAO wurden mit § 119a ZLPV 2006, BGBl. II Nr. 71/2009, von der österreichischen Rechtsordnung übernommen. Im Wortlaut heißt es:

(1) Bewerber um sowie Inhaber von Lizenzen und Berechtigungen gemäß § 23 und § 25 haben ihre Fähigkeit nachzuweisen, die Sprache, in welcher der Sprechfunkverkehr durchgeführt wird, zu verstehen und zu sprechen. Die zuständige Behörde hat die notwendige Bewertung der Sprachkenntnisse im Sinne der Einstufungsskala gemäß Anlage 9 (ICAO-Einstufungsskala der Sprachkompetenz) vorzunehmen, wobei die Art der Bewertung und Überprüfung von der zuständigen Behörde festzulegen ist. Die zuständige Behörde hat dem Inhaber der Lizenz die Fähigkeit in jenen Sprachen zu bescheinigen, in welchen dieser wenigstens Stufe 4 im Sinne der Einstufungsskala gemäß Anlage 9 (ICAO-Einstufungsskala der Sprachkompetenz) nachgewiesen hat.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderlichen Sprachkenntnisse müssen in jeder Sprache, in welcher Sprechfunkverkehr durchgeführt wird, mindestens der Stufe 4 (Einsatzfähigkeit) im Sinne der Bestimmungen der Anlage 9 (ICAO-Einstufungsskala der Sprachkompetenz) entsprechen.

Nach Inkrafttreten der EU-Verordnung 1178/2011 (Aircrew Regulation) gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäß FCL.055, AMC1 FCL.055, AMC2 FCL.055 und AMC3 FCL.055.

3 Prüfungsverfahren

3.1 Kombiniertes Prüfungsverfahren

Gemäß ICAO Dokument 9835 kombiniert das österreichische Prüfungsverfahren Elemente eines semi-direkten Prüfungsverfahrens und eines direkten Prüfungsverfahrens und gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Interaktiver, digitaler Test (*online CBT*) unter Betreuung und Aufsicht eines LPE (Language Proficiency Examiner → siehe [4.1](#)).

Mittels grafisch sowie verbal dargestellter Situationen aus der Luftfahrt beurteilt der Test durch vorgegebene Fragen aus einer Datenbank die Fähigkeit des Prüfungskandidaten, die Situationen umgangssprachlich in englischer Sprache wiederzugeben. Während des ersten Abschnittes werden die Aussagen des Prüfungskandidaten digital aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungen werden anschließend durch den LPE gemäß der ICAO Einstufungsskala bewertet. Diese Bewertung muss jedenfalls durch jenen LPE erfolgen, der die gesamte Sprachkompetenzprüfung beurteilt.

2. Persönliches Interview von mindestens 15-minütiger Dauer mit dem Prüfungskandidaten (*face-to-face*) in englischer Sprache.

Bei diesem Interview bewertet der LPE anhand der Holistic Descriptor, ob der Kandidat ausreichende Fähigkeiten besitzt, Situationen sprachlich zu bewältigen, die über die Anwendung reiner Standardphraseologie hinausgehen.

Das kombinierte Prüfungsverfahren darf jedenfalls nicht gleichzeitig während eines LPC, OPC oder Skill Tests durchgeführt werden! Vor Beginn des Prüfungsverfahrens ist ein Briefing durchzuführen, um den Kandidaten mit dem Testsystem vertraut zu machen.

3.2 Direktes Prüfungsverfahren

Zur Beurteilung des operationellen Levels 4 kann als weitere Verfahrensmöglichkeit ein rein direktes Prüfungsverfahren angewendet werden. Dieses ist nur im Rahmen eines [LAB](#) (Language Assessment Body) anwendbar, entsprechend im Organisationshandbuch zu beschreiben und von der zuständigen Behörde zu bewilligen. Sämtliche Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Sprachkompetenzprüfungen müssen erfüllt werden.

Das direkte Prüfungsverfahren darf jedenfalls nicht gleichzeitig während eines LPC, OPC oder Skill Tests durchgeführt werden! Vor Beginn des Prüfungsverfahrens ist ein Briefing durchzuführen, um den Kandidaten mit dem Testsystem vertraut zu machen.

3.3 Bewertungsverfahren

In allen Teilbereichen des digitalen Tests muss mindestens immer der Level 4 oder der angestrebte höhere Sprachlevel (5/6) in allen 6 Teilbereichen der [ICAO-Einstufungsskala](#) erreicht werden. Das anschließende Interview dient zur Bestätigung des im digitalen Test ermittelten Prüfungsergebnisses. Stellt der LPE eine Diskrepanz zwischen dem Ergebnis des digitalen Tests und dem im Interview beurteilten Ergebnis fest, muss ein LPLE zur endgültigen Bewertung beigezogen werden. Diese endgültige Bewertung muss im Rahmen eines

15-minütigen Interviews mit dem LPLE auf Basis der [ICAO-Einstufungsskala](#) erfolgen.

Ein im digitalen Test ermitteltes Ergebnis kann im Interview gegebenenfalls um eine Stufe abgewertet werden. Eine Aufwertung des im digitalen Test ermittelten Ergebnisses im Interview ist nicht möglich.

3.3.1 Level 4 und 5

Im kombinierten Prüfungsverfahren bedarf es für die Bewertung von Level 4 und Level 5 eines LPEs, dessen in der Prüferautorisierung eingetragener Sprachlevel zumindest einen Level über dem vom Kandidaten angestrebten Sprachlevel liegt, mindestens jedoch wie folgt:

1. Kandidat strebt L4 an → LPE autorisiert für L5
 2. Kandidat strebt L5 an → LPE autorisiert für L6
- oder**
3. Kandidat strebt L5 an → zwei LPE autorisiert für L5 (Wahlweise kann auch ein LPLE als zweiter Prüfer hinzugezogen werden.)

In Zweifelsfällen über die Bewertung ist jedenfalls ein LPLE als linguistischer Experte beizuziehen und das Verfahren gemäß [3.3.3](#) anzuwenden.

3.3.2 Level 6

Die Bewertung von Level 6 muss jedenfalls von zwei Prüfern, einem LPE L6 und einem LPLE (Language Proficiency Linguistic Expert) durchgeführt werden. Bei gegensätzlicher Meinung über das Prüfungsergebnis und dem daher zu vergebenden Sprachlevel liegt die Letztentscheidung beim LPLE.

3.3.3 „Best Practice“

ICAO Circular 318, 2, 3.2 empfiehlt den Einsatz von zwei Sprachkompetenzprüfern. Österreich setzt bei der Bewertung von Level 6 verpflichtend 2 Sprachkompetenzprüfer (LPE und LPLE) ein und trägt zusätzlich dieser Empfehlung dahingehend Rechnung, dass ein LPE in Zweifelsfällen einen LPLE in seiner Funktion als linguistischer Experte für jede Bewertung beiziehen kann. In diesem Fall ist das Interview zu wiederholen und von einem LPLE durchzuführen. Die Letztentscheidung über die Vergabe des Sprachlevels liegt dann beim LPLE.

Wird eine Sprachkompetenzprüfung im Rahmen eines LAB durchgeführt, gelten die Bewertungskriterien analog.

3.4 Zugelassene Testverfahren

Eine Liste der in Österreich zugelassenen Testverfahren zur Durchführung von Sprachkompetenzprüfungen ist mit entsprechenden Kontaktdaten auf der Webseite der Austro Control GmbH veröffentlicht. Ein LPE oder auch ein LAB können nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Behörde jederzeit ein Testverfahren von dieser Liste auswählen.

Seit Oktober 2011 führt ICAO eine Bewertung der verschiedenen Testverfahren durch und erstellt voraussichtlich im Laufe des Jahres 2012 eine Liste mit autorisierten Testverfahren. Sobald eine solche Liste mit von der ICAO autorisierten Testverfahren veröffentlicht ist, gelten nach einer angemessenen Frist nur noch diese Verfahren zur Durchführung von Sprachkompetenzprüfungen in Österreich als zugelassen. Eine entsprechende Verlautbarung wird rechtzeitig in luftfahrtüblicher Weise erfolgen.

3.5 Verlängerung der Gültigkeit

Nach Ablauf der in der Lizenz vermerkten Befristung muss eine neuerliche Sprachkompetenzprüfung durchgeführt werden. Jedes Ergebnis ist dabei möglich, ein einmal erreichter Level 4 oder Level 5 stellt keinen Schwellenwert nach unten dar. Ziel ist es, die sprachlichen Fähigkeiten dauerhaft auf einem operationellen Niveau zu halten. Die Durchführung der neuerlichen Sprachkompetenzprüfung erfolgt analog den Bestimmungen gemäß [3.1](#) und [3.2](#).

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer kann innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf des in der Lizenz eingetragenen Sprachlevels erfolgen.

3.6 Wiederholung einer negativen Sprachkompetenzprüfung

Erreicht ein Kandidat nicht den zumindest erforderlichen operationellen Level 4, so muss er die gesamte Prüfung bei demselben Prüfer oder in einem LAB wiederholen. Für den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung gibt es keine zeitliche Einschränkung. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht möglich, es muss jedenfalls die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Sämtliche den Flugfunk in Englisch betreffenden Lizenzrechte dürfen bis zu einer Sprachkompetenzprüfung mit positivem Ergebnis (mindestens Level 4) nicht ausgeübt werden.

3.7 Prüfungsverfahren Deutsch

Zur Feststellung der Sprachkompetenz in Deutsch führt der LPE oder LPLE ein kurzes informelles Gespräch mit dem Kandidaten und dokumentiert dieses im entsprechenden Feld „Geprüfte Sprachen“ im Prüfungsformular. Bestehen beim Sprachkompetenzprüfer begründete Zweifel über die operationell ausreichende Sprachkompetenz des Kandidaten, hat der entsprechende Eintrag im Prüfungsformular zu unterbleiben und ist die zuständige Behörde über das Ergebnis zu informieren.

Alternativ kann der Kandidat auch im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei den zuständigen Behördenvertretern im Zuge der Beantragung des entsprechenden Lizenzeintrags seine Sprachkompetenz in Deutsch nachweisen. Bestehen bei den zuständigen Behördenvertretern begründete Zweifel über die operationell ausreichende Sprachkompetenz des Kandidaten, unterbleibt der entsprechende Lizenzeintrag und die zuständige Behörde entscheidet über die weitere Vorgangsweise. (Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass Deutsch die Muttersprache des jeweiligen LPE, LPLE oder zuständigen Behördenvertreter ist. Andernfalls sind diese durch Personen mit Deutsch als Muttersprache zu ersetzen.)

Kandidaten, bei denen gemäß des in [3.7](#) genannten Verfahrens begründete Zweifel über entsprechende Deutschkenntnisse bestehen, dürfen sämtliche den Flugfunk in Deutsch betreffende Lizenzrechte bis zu einer Sprachprüfung mit positivem Ergebnis (Europäischer Referenzrahmen [A 2.3](#) - Verständigungssprache) nicht ausüben.

4 Sprachkompetenzprüfer

Sprachkompetenzprüfungen werden durch einen von der zuständigen Behörde autorisierten LPE und einen von der zuständigen Behörde autorisierten LPLE durchgeführt. Die Anzahl der zugelassenen Sprachkompetenzprüfer liegt im Ermessen der Behörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ernennung zum Sprachkompetenzprüfer.

4.1 LPE

4.1.1 Voraussetzungen

- Gültige Prüferautorisierung gemäß Abschnitt I der Anlage 1 und 7 (JAR-FCL 1 und 2) zur ZLPV 2006 (z.B. FE, CRE, TRE, SFE) sowie Eintrag des Mindestsprachlevels Englisch L5 in Feld XIII der Pilotenlizenz.
- Schriftlicher Antrag um Ernennung zum Sprachkompetenzprüfer – LPE bei der zuständigen Behörde.

4.1.2 Sprachkompetenznachweis

In einem zweistufigen Verfahren stellt die zuständige Behörde zuerst mit Hilfe eines digitalen Tests (online CBT) unter Aufsicht eines von der zuständigen Behörde ausgewählten Sprachkompetenzprüfers die Befähigung des Bewerbers zum LPE fest. Ebenso wird durch den Test in dieser Stufe das vorläufige Sprachkompetenzniveau (Level, für den der Bewerber geeignet ist, Sprachkompetenzprüfungen durchzuführen) festgestellt.

In der zweiten Stufe führt ein von der zuständigen Behörde ausgewählter und autorisierter LPLE ein Assessment mit dem Bewerber durch. In der Regel wird dieser ein 15-minütiges Interview durchführen, die Form des Assessments steht dem LPLE jedoch frei. (Das Assessment kann auch durch einen LPLE eines LAB durchgeführt werden.)

Anschließend bestätigt der LPLE das Ergebnis des digitalen Tests oder führt eine Neubewertung durch. Erst nach der Bewertung durch den LPLE kann der endgültige Sprachlevel in die Prüferautorisierung eingetragen werden.

Ist das durch den LPLE festgestellte Kompetenzniveau höher als das in der Pilotenlizenz eingetragene, muss der Bewerber dieses höhere Kompetenzniveau zuerst mittels Antrag in die Pilotenlizenz eintragen lassen. Erst dann kann der höhere Sprachlevel in die Prüferautorisierung eingetragen werden. Ist das durch den LPLE festgestellte Kompetenzniveau **niedriger** als das in der Pilotenlizenz eingetragene, hat dies keinen Einfluss auf die Lizenz. Der eingetragene Sprachlevel bleibt unverändert, lediglich der Eintrag in der Prüferernennung wird beeinflusst.

Das mindestens erforderliche Kompetenzniveau für die Ernennung zum LPE ist Level 5.

Der LPE kann jederzeit eine neuerliche Prüfung zur Verbesserung seines Sprachlevels ablegen.

Der Kompetenznachweis umfasst somit die Prüferautorisierung erweitert um den Eintrag als LPE und das entsprechende Kompetenzniveau. Die Gültigkeit des Kompetenznachweises ist durch die Gültigkeitsdauer des in der Pilotenlizenz eingetragenen Sprachlevels und durch eine gültige Prüferautorisierung gem. Abschnitt I der Anlage 1 und 7 (JAR-FCL 1 und 2) zur ZLPV 2006 vorgegeben.

4.1.3 Ausbildung

Für die Ernennung zum Sprachkompetenzprüfer - LPE ist ein erfolgreich absolvierter Ausbildungskurs, der von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde gemäß ZLPV 2006 §119a ermächtigten Organisation veranstaltet wird, notwendig. (Die Kurstermine der ACG werden bedarfsbezogen im Internet verlautbart). Dieser Ausbildungskurs umfasst:

- LPE/LPLE Ersts Schulung zur Standardisierung des Verfahrens. Im Rahmen dieser Schulung muss der Bewerber eine Bewertung eines digitalen Tests (online CBT) unter Anleitung eines von der zuständigen Behörde ausgewählten Sprachkompetenzprüfers durchführen.
- Rater Training durch einen behördlich autorisierten Trainer oder durch einen LPLE innerhalb eines LAB.

4.1.4 Tätigkeitsbeginn

Nach Abschluss der Ausbildung und erfolgtem Eintrag der Berechtigung in der Prüferautorisierung teilt der LPE der zuständigen Behörde mit, welches der in der Liste der akzeptierten Testverfahren er verwenden möchte. Die zuständige Behörde veröffentlicht nun Namen und Testverfahren des LPE in der entsprechenden Liste und gibt somit den LPE frei, seine Prüfertätigkeit zu beginnen.

4.1.5 Verlängerung der Berechtigung

Die Verlängerung der Berechtigung als LPE erfolgt im Zuge der Verlängerung der Prüferernennung des Bewerbers.

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden:

1. Rater Training durch einen behördlich autorisierten Trainer oder durch einen LPLE innerhalb eines LAB.
2. Assessment einer vom LPE durchgeführten Aktivität gemäß Punkt 3 durch einen LPLE oder durch einen LPLE innerhalb eines LAB.
3. Durchführung von mindestens 2 Sprachkompetenzprüfungen pro Jahr der Ernennung. Im Rahmen eines LAB kann alternativ ein Verfahren angewendet werden, bei dem 2 den Sprachkompetenzprüfungen gleichwertige Trainingsverfahren pro Jahr der Ernennung im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Einmal pro Periode der Ernennung als LPE ist im Rahmen eines gleichwertigen Trainingsverfahrens die Bewertung eines Interviews zu trainieren. Ein solches Verfahren ist im Organisationshandbuch des LAB zu beschreiben und kann jedenfalls erst nach Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Behörde durchgeführt werden. Zum Nachweis dieses Punktes muss ein Examiner Activity Report LPE/LPLE geführt werden. Ein entsprechendes Formblatt ist auf der der Webseite der Austro Control GmbH veröffentlicht.

Die Punkte 1 und 2 müssen innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit des Sprachkompetenzeintrages in der Prüferernennung absolviert werden.

Punkt 2 ist jedenfalls zu erfüllen für eine Verlängerung ab 5.3.2013. Für Verlängerungen vor dem 5.3.2013 ist jedenfalls ein Rater Training zu absolvieren.

4.1.6 **Widerruf**

Die Ernennung zum LPE kann durch die zuständige Behörde analog den Bestimmungen bzgl. der Ernennung als Examiner gemäß Abschnitt I der Anlage 1 und 7 (JAR-FCL 1 und 2) zur ZLPV 2006 (z.B. FE, CRE, TRE, SFE, etc.) widerrufen werden.

4.2 **LPLE**

4.2.1 **Voraussetzungen**

- Schriftlicher Antrag um Ernennung zum LPLE bei der zuständigen Behörde.
- Erfüllung folgender Kriterien:
 1. Abgeschlossenes Lehramtsstudium Englisch (Magister, Diplompädagoge, MA, BA).

oder

 2. Abgeschlossenes Diplomstudium English (Magister, MA, BA).

oder

 3. *Native Speaker* mit abgeschlossenem Sprachstudium im englischsprachigen Raum und Lehrtätigkeit (MA, BA).

oder

 4. Allfällige andere Qualifikationen gemäß [Appendix II](#) nach Beurteilung und Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- Assessment in Form eines Interviews in englischer Sprache mit einem Vertreter der zuständigen Behörde oder mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Experten.

4.2.2 **Ausbildung**

Für die Ernennung zum Sprachkompetenzprüfer – LPLE ist ein erfolgreich absolvierter Ausbildungskurs, der von der zuständigen Behörde oder einer von ihr gemäß ZLPV 2006 § 119a autorisierten Organisation veranstaltet wird, Voraussetzung. (Die Kurstermine der ACG werden bedarfsbezogen im Internet verlautbart). Dieser Ausbildungskurs umfasst:

- LPE/LPLE Ersts Schulung zur Standardisierung des Verfahrens. Im Rahmen dieser Schulung muss der Bewerber eine Bewertung eines digitalen Tests (online CBT) unter Anleitung eines von der zuständigen Behörde ausgewählten Sprachkompetenzprüfers durchführen.
- Rater Training durch einen behördlich autorisierten Trainer oder durch einen LPLE innerhalb eines LAB.

4.2.3 Sprachkompetenznachweis

Ein gesonderter Sprachkompetenznachweis ist nicht erforderlich. Die ausreichend dokumentierte fachliche Qualifikation als linguistischer Experte gemäß den genannten Kriterien und ein positiv absolviertes Assessment gemäß [4.2.1](#) stellen für die Zulassung zur Ausbildung zum LPLE aus.

4.2.4 Berechtigung und Verlängerung

Die Berechtigung als LPLE wird in einem gesonderten Autorisierungsdokument ausgestellt und jeweils für 3 Jahre gewährt. Für die Verlängerung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Rater Training durch einen behördlich autorisierten Trainer oder durch einen LPLE innerhalb eines LAB.
2. Durchführung von mindestens 2 Aktivitäten gemäß [4.2.4](#) pro Jahr der Ernennung. Zum Nachweis dieses Punktes muss ein Examiner Activity Report LPE/LPLE geführt werden. Ein entsprechendes Formblatt ist auf der der Webseite der Austro Control GmbH veröffentlicht.

Das Rater Training kann jeweils innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der LPLE Berechtigung absolviert werden.

4.2.5 Widerruf

Die Ernennung zum LPLE kann durch die zuständige Behörde nach eigenem Ermessen widerrufen werden.

4.2.6 Tätigkeitsbereich

Die Autorisierung als LPLE erfolgt für folgende Aufgaben:

- Prüfertätigkeit als zweiter Prüfer verpflichtend für die Beurteilung von Level 6, optional für Beurteilungen von Level 4 und Level 5.
- Tätigkeit als Sachverständiger in strittigen Beurteilungsfällen (unabhängiger Experte).
- Tätigkeit als Sachverständiger im Rahmen der Qualitätskontrolle von LPTs.
- Abnahme von Assessments bei der Autorisierung und Verlängerung der Prüferberechtigung für LPEs.
- Durchführung von Schulungen innerhalb eines behördlich genehmigten LAB.

4.2.7 Tätigkeitsbeginn

Die Bedingungen gelten analog LPE mit Ausnahme der Verpflichtung zur Bekanntgabe eines bestimmten Testverfahrens.

Eine Liste der autorisierten Language Proficiency Examiner ist mit entsprechenden Kontaktdaten auf der Webseite der Austro Control GmbH veröffentlicht.

5 Language Assessment Body

Der Language Assessment Body (LAB) ist eine besondere Einrichtung zur Feststellung der Sprachkompetenz und zur Durchführung von Sprachtrainings. Sprachkompetenzprüfungen und Sprachtrainings müssen jedenfalls voneinander getrennt durchgeführt werden.

Die zuständige nationale Behörde ist ermächtigt, LABs per Bescheid zu bewilligen.

5.1 Rechtsgrundlagen

JAR-FCL 1.010, Anlage 2 zu JAR-FCL 1.010, AMC 2 zu JAR-FCL 1.010, IEM JAR-FCL 1.010, Appendix 2 zu JAR-FCL 1.010, AMC 2 zu JAR-FCL 1.010, IEM JAR-FCL 1.010, AMC 1 zu JAR-FCL 1.010, AMC 2 zu JAR-FCL 1.010, Anlage 1 (JAR-FCL 1.010) zur Zivilluffahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF). Nach Inkrafttreten der EU-Verordnung 1178/2011 (Aircrew Regulation) gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäß FCL.055, AMC1 FCL.055, AMC2 FCL.055 und AMC3 FCL.055.

5.2 Voraussetzungen

Für die behördliche Zulassung muss der Nachweis folgender Mindestanforderungen erbracht werden:

- a) Qualifiziertes Management und ausreichend qualifiziertes Personal
- b) Qualitätssystem zur Sicherstellung der Angemessenheit und Erfüllung der Prüfungsbedingungen, der Einhaltung von Standards und entsprechender Verfahren.

5.2.1 Qualitätssystem

Das Qualitätssystem eines LAB muss folgende Bereiche thematisieren:

- a) Management
- b) Regelwerk und Strategie
- c) Prozesse
- d) Einschlägige Bestimmungen der ICAO/JAR-FCL oder Part-FCL Standards und Verfahren
- e) Organisationsstruktur
- f) Verantwortung für Entwicklung, Einrichtung und Verwaltung des Qualitätssystems
- g) Dokumentation
- h) Qualitätssicherungsprogramm
- i) Humanressourcen und Training (Grundausbildung und wiederkehrendes Training)
- j) Prüfungsvoraussetzungen
- k) Kundenzufriedenheit

5.3 Prüfungsverfahren

Sämtliche Bestimmungen gelten analog Punkt [3](#) des gegenständlichen Dokuments.

5.4 Prüfer

Die Voraussetzung zum Sprachkompetenzprüfer in einem LAB ist die Akkreditierung als LPE oder als LPLE. Die entsprechenden Bestimmungen gelten analog Punkt [4](#) des gegenständlichen Dokuments.

5.5 Sprachtraining

Strukturen, Methoden, Inhalte, etc. des Trainings sowie eingesetztes Trainingspersonal sind im Organisationshandbuch des LAB zu beschreiben und von der zuständigen Behörde im Rahmen der Bewilligung zu genehmigen.

5.6 Dokumentation

5.6.1 Dauer

Die gesamte Dokumentation (inklusive Audioaufnahmen) jeder Sprachkompetenzprüfung in einem LAB muss zumindest für die Dauer von 7 Jahren aufbewahrt werden und auf Anfrage jederzeit der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

5.6.2 Inhalt

In Ergänzung zu den Bestimmungen bezüglich der Dokumentation von Prüfungsergebnissen im gegenständlichen Dokument – Punkt [7](#) – müssen folgende Elemente enthalten sein:

- a) Prüfungsziele
- b) Prüfungsgestaltung, Zeitrahmen, eingesetzte Technologien, Prüfungsbeispiele, Beispiele von Tonaufnahmen
- c) Beurteilungskriterien (zumindest für Level 4, 5 und 6) gemäß der [ICAO-Einstufungsskala](#)
- d) Dokumentation der Gültigkeit, Bedeutung und Verbindlichkeit von Prüfungsverfahren
- e) Prüfungsverfahren und Zuständigkeit:
 - A. Vorbereitung der jeweiligen Sprachkompetenzprüfung
 - B. Administration: Ort, Identitätsüberprüfung, Beaufsichtigung, Verfahrens- und Prüfungsdisziplin, Vertraulichkeit und Datenschutz
 - C. Verfahren zur Berichterstattung und Dokumentation an die zuständige Behörde oder an den Prüfungskandidaten
 - D. Verfahren zur Aufbewahrung der Dokumentation inklusive Tonaufnahmen gemäß den Fristen des gegenständlichen Dokuments

6 Lizenzeintrag

Nach der Feststellung der Sprachkompetenz wird der erreichte Sprachlevel auf Antrag von der zuständigen Behörde in Feld XIII der Pilotenlizenz eingetragen. Auf Antrag kann in jede Art von österreichischen Lizenzen, die keine ICAO Lizenzen (z.B. Tragschrauber, UL, etc.) sind, im Feld „Remarks“ eine Sprachkompetenz eingetragen werden. Dieser Eintrag ist kein Erfordernis, kann aber nur nach einer Sprachkompetenzprüfung bei einem LPE, LPLE oder in einem LAB erfolgen.

Ein fehlender Eintrag bedeutet, dass sämtliche diesbezüglichen Lizenzrechte (Flugfunk) nicht ausgeübt werden dürfen.

7 Dokumentation

7.1 Formblätter

Die Ergebnisse des digitalen Sprachtests und des Interviews sind auf einem gesonderten Formblatt („Prüfungsformular Language Proficiency Test“) für jeden Sprachlevel zu dokumentieren und der zuständigen Behörde vorzulegen. Dieses Formblatt mit seinen Anhängen stellt das Gutachten des Sprachkompetenzprüfers dar, auf Basis dessen der Eintrag in die Pilotenlizenz durch die zuständige Behörde erfolgt. Das entsprechende Formblatt ist auf der der Webseite der Austro Control GmbH veröffentlicht.

Gibt es eine grafische Darstellung des Sprachtestergebnisses durch den Testanbieter, ist diese ebenfalls der Dokumentation an die zuständige Behörde beizulegen.

Anhang 1 des Formulars ist lediglich beim direkten Prüfungsverfahren auszufüllen, da hier keine Bewertungsdokumentation durch ein Softwareprogramm erfolgt. Beim kombinierten Prüfungsverfahren ist dies nicht notwendig, da hier die Inhalte des Formblattes in Form eines Ausdrucks der Bewertungsdokumentation durch das Softwareprogramm beizulegen sind. Anhang 2 ist jedenfalls immer auszufüllen und dem Prüfungsformular zur Dokumentation des Interviews beizulegen.

7.2 Aufbewahrung

Die gesamte Dokumentation (inklusive Audioaufnahmen) jeder Sprachkompetenzprüfung muss zumindest für **7 Jahre** aufbewahrt werden und auf Anfrage jederzeit der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

8 Gültigkeit und Fristen

Seit 31.3.2011 ist für den Ersterwerb einer Lizenz, die nicht eine Lizenz mit gültigem Nachweis der entsprechenden Sprachkompetenz ersetzt, eine Prüfung verpflichtend.

Alle Einträge der Sprachkompetenz in bereits bestehenden Lizenzen mit einer Gültigkeit bis 25.2.2012 und darüber hinaus bleiben jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Für alle Einträge nach dem 25.2.2012 gilt Folgendes: Das Ablaufdatum des Sprachkompetenzeintrags ist der jeweils letzte Tage des Monats, in dem die Gültigkeit des entsprechenden Sprachkompetenzeintrags endet.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Sprachkompetenz dürfen sämtliche den Flugfunk in Englisch betreffenden Lizenzrechte bis zu einer Sprachkompetenzprüfung mit positivem Ergebnis (mindestens Level 4) nicht ausgeübt werden.

Kandidaten, bei denen gemäß des in [3.7](#) genannten Verfahrens begründete Zweifel über entsprechende Deutschkenntnisse bestehen, dürfen sämtliche den Flugfunk in Deutsch betreffende Lizenzrechte bis zu einer Sprachprüfung mit positivem Ergebnis (Europäischer Referenzrahmen [A 2.3](#) - Verständigungssprache) nicht ausüben.

Nach Abschluss einer Sprachkompetenzprüfung ist das vollständige Prüfungsprotokoll mit allen Anhängen innerhalb von 3 Werktagen an die zuständige Behörde zu übermitteln. Ein negatives Prüfungsergebnis ist ebenfalls in der angegebenen Frist zu übermitteln.

Appendix I – Einstufungsskala

Stufe	Aussprache	Struktur	Wortschatz	Sprachgewandtheit	Verständnis	Verhalten im Gespräch
Stufe 6	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst sein können, beeinträchtigen die Verständlichkeit fast nie.	Sowohl grundlegende als auch schwierige grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um sich wirkungsvoll zu einer Vielzahl bekannter und unbekannter Themen äußern zu können. Das Vokabular wird mit feinen Abstufungen verwendet und schließt Redewendungen ein.	Ein längerer Redefluss kann mühelos aufrechterhalten werden. Der Redefluss variiert z. B. zur Hervorhebung bestimmter Punkte. Der Bewerber verwendet geeignete Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker).	Der Bewerber versteht fast alle Zusammenhänge durchgängig richtig und erfasst sprachliche und kulturelle Feinheiten.	Der Bewerber spricht mit Leichtigkeit in fast allen Situationen. Er erfasst Andeutungen und reagiert angemessen.
Stufe 5	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst sein können, beeinträchtigen die Verständlichkeit nur in wenigen Fällen.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht. Komplexe Strukturen werden versucht, beinhalten aber Fehler, die selten den Aussagegehalt beeinträchtigen.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um sich wirkungsvoll zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen zu äußern. Der Bewerber umschreibt durchgängig und erfolgreich. Das Vokabular schließt manchmal Redewendungen ein.	Der Bewerber ist in der Lage, länger mit Leichtigkeit über bekannte Themen zu sprechen, variiert den Redefluss jedoch nicht als stilistisches Mittel. Er kann Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden.	Der Bewerber versteht richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen. Er versteht meist richtig, wenn er einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenübersteht. Er ist in der Lage, eine Reihe von Dialekten und/oder Akzenten zu verstehen.	Die Antworten des Bewerbers erfolgen unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber führt ein Gespräch ohne erkennbare Schwierigkeiten. Es treten nur in wenigen Fällen Missverständnisse auf, die jedoch problemlos aufgeklärt werden.
Stufe 4	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung sind von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst, beeinträchtigen die Verständlichkeit jedoch in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden kreativ verwendet und in der Regel gut beherrscht. Fehler können auftreten, insbesondere unter ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen, beeinträchtigen jedoch nur manchmal den Aussagegehalt.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind in der Regel ausreichend, um sich zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen wirkungsvoll zu äußern. Der Bewerber kann häufig erfolgreich umschreiben, vor allem, wenn Vokabular bei ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen fehlt.	Der Bewerber spricht zusammenhängend und in angemessener Geschwindigkeit. Es kann gelegentlich zu einem Abreißen des Redeflusses beim Übergang von eingeübter oder phrasenhafter Rede zu spontanem Gespräch kommen. Dies behindert die Verständigung jedoch nicht. Er kann eingeschränkt Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden. Vom Bewerber verwendete Füllwörter lenken nicht ab.	Der Bewerber versteht überwiegend richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen, wenn der verwendete Akzent oder der Dialekt für einen internationalen Nutzerkreis ausreichend verständlich ist. Wenn der Bewerber einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenübersteht, kann das Verständnis des Bewerbers verlangsamt sein oder Rückfragen erforderlich machen.	Die Antworten erfolgen in der Regel unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber kann einen Gedankenaustausch einleiten und aufrechterhalten, auch im Fall unerwarteter Geschehnisse. Der Kandidat klärt scheinbare Missverständnisse angemessen durch Rückfragen auf.

Appendix II – Aviation English Qualifications (ICAO Doc. 9835)

	Best	Very good	Minimum
1) Aviation English teacher, administrator, and material developer			
ESL academic qualifications ¹	Master's in Language Teaching: <ul style="list-style-type: none"> Teaching English as a Second Language (TESL, TESOL), or Applied Linguistics, or Foreign Language Education or related field 	<ul style="list-style-type: none"> Bachelor's degree in foreign language training, or Graduate diploma in TESL, etc., or University degree + extensive ESL teaching experience with clear evidence of commitment to field² 	<ul style="list-style-type: none"> Certificate in TESL, or University degree (initial teaching should be done under close supervision of experienced teacher)
ESL teaching experience	Aviation English programme 3+years	<ul style="list-style-type: none"> Aviation English programme English for specific purpose teaching ESL teaching in an accredited university or language school 	<ul style="list-style-type: none"> Language teaching experience, or No previous teaching experience acceptable when teaching under close supervision or experienced teacher
Aviation communications	Pilot or controller experience	Radiotelephony familiarity (through aviation English apprenticeship or experience) ³	Ability to work well with SME
ESL material development	Aviation English material development with communicative or interactive approach	-	ESL material development with communicative or interactive approach

Appendix III – Deutschkenntnisse

Europäischer Referenzrahmen A 2.3 (Verständigungssprache):

Sie sind in der Lage, Informationen zu vertrauten Themen vor einem entsprechenden Hintergrund zu verstehen und eine Unterhaltung zu allgemeinen Themen zu führen. Es ist Ihnen möglich, berufliche Kontakte zu bilden, Ratschläge zu erteilen und Anregungen vorzutragen. Sie können komplexere Aktivitäten erledigen, zum Beispiel Waren umtauschen oder Bestellungen rückgängig machen. Sie können Notizen, Mitteilungen und persönliche Briefe schreiben, zum Beispiel um sich für etwas zu bedanken.